

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Bestellungen, Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. Beratungen unseres Hauses.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Allgemeine Vertragsbedingungen unseres Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen.

B. Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, also Einladungen an den Besteller, seinerseits ein Angebot abzugeben. Eine Lieferverpflichtung entsteht nur bei unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten; andernfalls sind wir, der Lieferer, zum Rücktritt berechtigt, ohne daß wir zum Schadenersatz verpflichtet sind.

II. Umfang der Lieferung

- 1.) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.) Bei der Liefermenge sind Abweichungen von bis zu 5% zulässig. Mehrlieferungen sind vom Besteller zu vergüten. Bei Lieferung nach Muster oder Zeichnung, die gesondert angefertigt werden, sind vergütungspflichtige Abweichungen von bis zu 10% zulässig.

III. Preis und Zahlung

- 1.) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich der jeweils gültigen und anfallenden Teuerungs- und Legierungszuschläge. Verpackungskosten werden gesondert berechnet.
- 2.) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar und fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend.
- 3.) Zurückbehaltungsrechte, auch aus § 369 HGB, und Aufrechnungsbefugnisse des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Besteller stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.
- 4.) Den Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Sollten sich bei einer Lieferzeit von mehr als drei Monaten bis zum Tage der Lieferung Änderungen ergeben, so sind entsprechende Preisberichtigungen vorbehalten.

IV. Lieferzeit

- 1.) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.
- 2.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 3.) In Fällen höherer Gewalt oder anderer, unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses des Lieferers liegen, z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Ausständen, marktbekannten Liefererschwierigkeiten, verlängert sich die Lieferfrist um den zur Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller mitteilen.
- 4.) Gerät der Lieferer in Verzug, ist der Besteller erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatz kann nur nach Maßgabe des Art. VIII geltend gemacht werden. Hat der Lieferer danach wegen Verzugs für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist der Anspruch der Höhe nach beschränkt auf $\frac{1}{2}$ von 100 für jede vollendete Woche des Vollzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 von 100 des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen.
- 5.) Wird der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat ab Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages der betroffenen Lieferungen für jeden Monat, berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer

angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

- 6.) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 1.) Bei Versand geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 2.) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 3.) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Artikel VII entgegenzunehmen.
- 4.) Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag und der Begleichung eines aus anderen Lieferungen und Leistungen stammenden Schuldsaldos des Bestellers vor.
- 2.) Der Besteller tritt dem Lieferer alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der von ihm gelieferten Ware gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Freigabe der Sicherungen, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung, wenn sie noch nicht beglichen ist, um mehr als 10% übersteigt.
- 3.) Verarbeitung und Umbildung der Ware erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für ihn. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so erwirbt der Lieferant das Eigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig.
- 4.) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 5.) Wenn der Besteller seinen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber zuwider handelt, insbesondere eine fällige Forderung nicht bezahlt, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers erkennbar wird, ist der Lieferer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.) Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf eigene Kosten gegen versicherbare Schäden ausreichend zu versichern (Feuer, Wasser, Diebstahl). Der Besteller tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen jetzt schon an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung schon jetzt an.

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht, Sachmängel, Rechtsmängel

- 1.) Der Besteller wird die Ware unverzüglich nach Empfang auf Schäden zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Übergabe von Qualitäts- oder Analysezertifikaten entbindet den Besteller nicht von der Durchführung einer Wareneingangskontrolle.
- 2.) Ware, die einen Sachmangel aufweist, ist nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und seine Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 3.) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 3.) Hat der Besteller einen Sachmangel rechtzeitig gerügt, ist dem Lieferer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- 4.) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Artikel VIII. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und seine Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 5.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Rechtsmängel entsprechend.

VIII. Schadensersatzansprüche

- 1.) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im folgenden Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 2.) Dies gilt nicht, sofern zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 3.) Sofern dem Besteller nach diesem Artikel VIII Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltende Verjährungsfrist gemäß Artikel VII. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

C. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der von uns (Auftraggeber) schriftlich erteilte Auftrag. Abweichungen hiervon, insbesondere bei Menge, Art und Güte der Ware, sind erst aufgrund schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers genehmigt und vergütungspflichtig.

II. Lieferzeit

- 1.) Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Bekanntwerden, spätestens aber bis zum Lieferzeitpunkt, schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 2.) Bei nicht fristgerechter - auch unverschuldeter - Lieferung ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, seinen Rücktritt auf Teillieferungen zu beschränken.
- 3.) Sonstige gesetzliche Rechte und die Geltendmachung des Verzugschadens bleiben vorbehalten.

III. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge der Ware. Die Mängelrüge ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, zu erheben.

IV. Haftung für Mängel

- 1.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Teile der Lieferung und jede Leistung mit den im Auftrag festgelegten Eigenschaften (vereinbarte Beschaffenheit) auszuführen.
- 2.) Die gelieferte Ware hat den für den Vertrieb und ihre Verwendung geltenden vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsprechen und darf nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.
- 3.) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jedweder Haftung gegenüber Dritten - auch aus Produkthaftung - frei, soweit diese Haftung auf den Liefergegenstand zurückzuführen ist.
- 4.) Als Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der Nacherfüllung erforderlichen Kosten zu tragen.
- 5.) Die Nacherfüllung gilt spätestens nach dem zweiten erfolglosen Verzug als fehlgeschlagen.
- 6.) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers ist nicht begrenzt.
- 7.) Mängelansprüche verjähren zwei Jahre ab Ablieferung der Sache an den Auftraggeber, bei Weiterverkauf jedoch erst zwei Jahre nach Lieferung der Sache an den Kunden des Auftraggebers. Die Rechte des Auftraggebers aus § 478 BGB und § 479 BGB bleiben unberührt.

V. Zeichnungen und Unterlagen

Sämtliche übergebenen Zeichnungen und Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht anderweitig genutzt oder Dritten überlassen werden. Bei Verstoß hiergegen macht sich der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig.

VI. Vertragsstrafe

- 1.) Für den Fall, daß der Auftragnehmer seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Kaufpreises der vom Verzug betroffenen Waren verlangen.
- 2.) Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn der Lieferant in Verzug kommt. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- 3.) Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden oder anderen Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach IV 1.) ist hierauf jedoch anzurechnen. Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe trotz Annahme der Lieferung zu verlangen, kann auch noch innerhalb von 14 Tagen nach (Schluß-) Rechnung erklärt werden.

VII. Vergütung und Zahlung

- 1.) Rechnungen müssen die Bestellnummer, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen.
- 2.) Zahlungen erfolgen als Überweisung 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang netto. Dies gilt für Abschlagszahlungen entsprechend nach Rechnungseingang.
- 3.) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags maßgebend. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.
- 4.) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden.

VIII. Haftung des Auftraggebers

Die Haftung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit er nicht zwingend haftet, also nach Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

D. Gemeinsame Schlußbestimmungen

I. Erfüllungsort, Abtretung, Schriftform

- 1.) Erfüllungsort ist Hattingen.
- 2.) Unser Vertragspartner darf seine Vertragsrechte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.
- 3.) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1.) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 2.) Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Teile Hattingen. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner an den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.

III. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.